

## Was will die Lazarett-Zeitung?

Die Frage, die an der Spitze unserer ersten Beilage steht, ist leicht zu beantworten: Was will die Lazarett-Zeitung? Sie möchte überall, wo sie scheint, unseren Verwundeten ein guter Kamerad sein, sie möchte sie unterhalten in irgend einer angenehmen Stunde des Lazarettlebens, sie möchte ihnen mitteilen, was für sie zu wissen gerade in der Zeit ihres Lazarettaufenthaltes von Wichtigkeit ist, sie möchte sie in ihren Angelegenheiten beraten, und sie möchte ihnen helfen, wo immer sie kann, nicht nur durch gedruckte Worte, sondern, wo es nötig ist, auch im persönlichen Eintreten.

Die Unterhaltung, die sie bringt, soll so mannigfaltig sein, wie immer es der schmale Raum erlaubt, der zur Verfügung steht. Jemand eine kleine Geschichte, die ein Dichter älterer oder neuerer Zeit erzählt, ein paar Anekdoten, vielleicht hier und da ein Gedicht und ein Sinnspruch, und dann für die langen Stunden die Rätsel-Ecke. In dieser Rätsel-Ecke allerlei Versträufel und Zahlenaufgaben, Rätsel in Geschichten und Gedichten, magische Quadrate und physikalische Aufgaben. Und wer hier sich abmüht, soll es nicht ohne Lohn tun: denen, die am besten die Rätsel zu raten wissen, gehen schöne Preise in Aussicht, die uns von Freunden unseres Blattes für die Verwundeten gestiftet worden sind, und hier und da wollen wir auch das eine und andere Spiel angeben, das die Unterhaltung im Lazarett bereichern und die Langeweile vertreiben kann.

Was wir an Belehrung bringen, soll in der Form so zugänglich wie möglich sein. Wir wollen nicht vom Krieg sprechen, aber von dem, was hinter dem Krieg ist, von dem Geiste, der die Waffen dieses Krieges geschmiedet, und von dem Geiste, der sie zur Anwendung gebracht.

Und als vielleicht wichtigste Aufgabe betrachtet es die Lazarett-Zeitung, den Verwundeten zu helfen. Sie möchte, soweit es an ihr liegt, verhindern, daß jemand im Lazarett Sorge hat und nicht weiß, mit wem er sie besprechen, wo er sich Rat und Hilfe holen kann. Es gibt so viele Angelegenheiten, die durch den Krieg in Verwirrung gekommen sind, bei denen irgend ein Mittel, irgend ein Ausweg gesucht werden muß, so manche Rechte und Pflichten, über die Unklarheit besteht, vielleicht auch manche Ansprüche, die man nicht zu verwirklichen weiß. In allen diesen Dingen soll Hilfe geschaffen werden. Jeder, der irgend welche Fragen hat, seien sie wirtschaftlicher Natur, rechtlicher Natur oder wie immer, kann an die **Berufsberatungsstelle** für Kriegsgeschädigte sich wenden, und hier wird für ihn Rat und Hilfe gesucht werden. Sie steht mit den Behörden in Verbindung und bekommt für unsere Verwundeten immer bereitwilligst Auskunft; es gibt so viele Angelegenheiten, in denen es nur nötig ist, einen Hinweis zu geben, einen Weg zu weisen, damit die fragliche Angelegenheit ihre Ordnung findet.

Auch gibt die Lazarett-Zeitung Nachrichten wieder, die für die Kriegsgeschädigten von Wichtigkeit sind, Mitteilungen über Vergünstigungen, die ihnen gewährt werden, Einrichtungen, die ihre Umschulung betreffen, ihren Eintritt in neue Berufe erleichtern.

Den Verwundeten kommt ja so manche Zeitung in die Hand, aber diese soll nur für sie da sein. Hier sollen ihre Interessen vertreten, ihre Wünsche behandelt werden, hier ist jede Mitarbeit, die der Sache dient, willkommen. Es soll gemeinsame Arbeit sein, und wir hoffen, daß aus dieser Kameradschaft guter Nutzen erwachse.



Der Ausschuß für Kriegsgeschädigtenfürsorge in Wiesbaden hat in einer seiner letzten Sitzungen beschlossen, mit einer besonderen Beilage sich an der Herausgabe der Lazarett-Zeitung zu beteiligen. Er steht in dieser Zeitung ein neues Bindeglied zu den Verwundeten und Kranken in den Lazaretten, denen er Beistand gewähren, für die er denken und sorgen will. Umgekehrt werden die Lazarettinsassen Wiesbadens aus der Beilage alles Wissenswerte für sie, für ihre Gegenwart und Zukunft erfahren, bezw. die Wege erkennen, auf denen sie Rat und Unterstützung finden werden. Ueber die bisherige Tätigkeit des Ausschusses sei folgendes mitgeteilt: Als um Weihnachten 1914 klar geworden war, daß der Krieg so bald nicht enden werde, als es vielen zu Beginn desselben schien, andererseits die Verwundeten in immer größerer Zahl in die Unterkunftsstätten der Heimat übergeführt wurden, fanden unter dem Vorsitz des nunmehr verstorbenen Herrn Geheimrats Fritz Kalle, des verdienstvollen Ehrenbürgers unserer Stadt, und unter tätiger Teilnahme des damaligen Herrn Generalarztes Dr. Eder die ersten Beratungen darüber statt, wie den Interessen der Kriegsgeschädigten gedient werden könne. Wie in ganz Deutschland, so ist auch hier seitdem die Sorge um deren Zukunft in den Mittelpunkt der Erwägungen unseres nunmehr als Abteilung X dem Roten Kreuz angegliederten Ausschusses getreten und nicht mehr von der Tagesordnung verschwunden. Unterstützung der aus dem Heeresverband ausgeschiedenen Kriegsgeschädigten in ihren Bemühungen, sich eine angemessene Stellung zu verschaffen, ward also sein Hauptziel.

Zunächst wurden Unterrichtskurse eingerichtet, welche die früher erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auffrischen, neue vermitteln und den Armen so die Rückkehr ins bürgerliche Leben erleichtern sollten. Wir wollten an unserm Teile dazu bei-

tragen, die Erwerbsfähigkeit der Beschädigten neu zu beleben, die verlorene Lust an der Arbeit wieder zurückzugewinnen, eingebüßte Erwerbsmöglichkeiten durch neue zu ersetzen. Neben das wirtschaftliche trat das ethische Motiv: Die im Schlachtengetümmel mit der Unversehrtheit der Glieder geschwundene Lebensfreude wieder zurückzugeben, dem Leben neuen Inhalt und neues Glück zu vermitteln. Wo es nützt, sollte der Glaube an den sittlichen Charakter und den segensvollen Einfluß jeder ehrlich geleisteten Arbeit neu belebt werden nach dem schönen Worte Carlyles: „Alle wahre Arbeit ist heilig. In jeder Arbeit, und wäre es auch nur Handarbeit, liegt etwas Göttliches. Der Mensch ist nur durch sie ein Mensch. Darum sei gesegnet, wer seine Arbeit gefunden hat. Er möge keinen andern Segen verlangen“.

Auf einen Aufruf unseres Stadtschulrats an die Lehrer und Lehrerinnen der hiesigen Volk- und Mittelschulen meldeten sich nicht weniger als 96 Damen und Herren, die bereit waren, sich unentgeltlich in den Dienst der Kriegsgeschädigten zu stellen. Bald auch trat die gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschule in den Dienst der edlen Sache, indem sie in den Fächern ihrer Anstalten interessierten Verwundeten Unterricht erteilte. Desgleichen werden seit Februar 1915 verwundete Unteroffiziere und Feldwebel in der Militärämter- und Kapitulanten-schule zur Prüfung für den mitleren Verwaltungsdienst in selbstloser Weise vorbereitet. Außer den Unterrichtskursen wurden die beiden folgenden kostenlosen Einrichtungen getroffen: erstens eine Berufsberatungs- und Vermittlungsstelle, zweitens eine Rechtsberatungsstelle. Die Berufsberatungs- und Arbeitsvermittlungsstelle, die mit dem Arbeitsamt zusammenarbeitet, hat ihr Büro im Kgl. Schloß, zwei Stiegen, Zimmer Nr. 26, und ist geöffnet von 10-12 Uhr vormittags und 3-5 Uhr nachmittags. Die Rechtsberatungsstelle befindet sich in der Rainerstraße 26, Seiteneingang rechts 1. Stock, und ist geöffnet von 10-12 Uhr.

Um den Interessen der Kriegsgeschädigten noch weiter dienen zu können, wird unter Leitung des Direktors der gewerblichen Fortbildungsschule nächstens neben den vorhandenen Werkstätten, wie die der Schriftsetzer, Friseure, Installateure, die bereits in ihrem Dienste stehen, auch eine Werkstatt für Elektromonteur, sowie eine Polsterer- und Tapeziererwerkstatt eingerichtet werden.

### Zur Zeit sind folgende Unterrichtsmöglichkeiten gegeben:

Buchführung (einfache und doppelte)	} in 6 Wochenstunden tägl. v. 10-11 Uhr	altes Lyzeum, Dogheimerstr. 9
Kaufmännisches Rechnen		
Handelskunde mit Wechsellehre und Scheckrecht	} Mo. u. Die. v. 4-5 Uhr Mo. u. Die. v. 5-6 Uhr	" " "
Stenographie		
Maschinenschreiben	} Donnerstag 5-6 Uhr	bei Herrn Lehrer Paul, Philippberg 25
Schreiben mit der linken Hand		
Deutsch (Schreiben, Orthographie usw.)	} Freitag 3-½ 5 Uhr " ½ 5-6 "	Lyzeum I, a. Schloßpl. Zim. 12
Rechnen ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Gewerbe		
Fachzeichnen für Bauhelfer	} Montag 7-10 "	Gewerbeschule Wellrigstr. 88
" " Bauhandwerker		
" " " "		
Pflanzenzeichnen und Stillisieren	} Dienstag 8-12 "	" " "
Kunstgewerbliches Fachzeichnen		
Fachzeichnen für Bauhandwerker		
" " Elektrotechniker	} Mittwoch 8-12 "	" " "
Kunstgewerbliches Fachzeichnen		
Fachzeichnen für Bauhandwerker		
" " Mechaniker	} Donnerstag 7-11 Uhr	" " "
" " Bauhandwerker		
" " Bauhelfer		
" " Bauhandwerker und Schreiner	} " 8-12 "	" " "
" " Bauhandwerker		
" " " "	} " 2-6 "	" " "
" " " "		

**Schattenkonstruktion und Perspektive:**

Fachzeichnen für Bauhandwerker	Freitag 2-5 Uhr	Gewerbeschule Welltrist. 38
„ „ Elektrotechniker	„ 2-5 „	„ „
„ „ Maschinenschlosser	„ 2-5 „	„ „
Kunstgewerbliches Zeichnen	„ 2-6 „	„ „
Fachzeichnen für Bauhandwerker	Samstag 7-11 Uhr	„ „
Kunstgewerbliches Zeichnen	„ 8-12 „	„ „

Außerdem kann am Fachzeichnenunterricht der Konditoren, Tapezierer, Buchbinder, Goldschmiede, Dekorationsmaler, Schriftsetzer teilgenommen werden; ebenso am Werkstattunterricht der Schriftsetzer Sonntag vormittags von 8-11 Uhr.

Zur Auskunftserteilung sind bereit: für die kaufmännischen Fächer Herr Direktor Beyer im alten Gymnasium von 10-11 Uhr und für die gewerblichen Fächer Herr Direktor Beutinger in der Gewerbeschule, Welltriststraße 38, täglich zu sprechen. Ebenso wird in allen, die Kriegsbeschädigtenfürsorge betreffenden Fragen Auskunft erteilt im Geschäftszimmer Kgl. Schloß, Kavalleriehaus Bldg. 2. Stock Zimmer 26.

Der Ortsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge Wiesbaden.

**Stoffverteilung für den 5. kaufmännischen Unterrichtskursus für Kriegsbeschädigte. (10 Wochen.)**

**I. Kaufmännisches Rechnen.**

1. Prozentrechnung — Prozente vom Hundert (Prozente, Summe und Prozentsatz gesucht.)
2. Zinsrechnung — Zins, Zinsfuß, Kapital, Zeit gesucht.
3. Diskontrechnung — Berechnung der Barsummen.
4. Lesen eines Kontoauszuges.
5. Das Wichtigste aus der Effektenrechnung.
6. Einfache Kalkulationen.

**II. Handelskunde mit Schriftverkehr (einschl. Geseßkunde und volkswirtschaftlichen Belehrungen).**

1. Gründung eines Kleingeschäftes — Firma, Anmeldungen, Anzeige.
2. Wareneinkauf. Allgemeine Grundsätze.
  - a) Abschluß des Kaufvertrages.
    1. Der Antrag (das Angebot), Anfragen und Angebote.
    2. Die Annahme (die Bestellung), Bestellungen durch Bestellzettel, Postkarten, Brief, Telegramm, Widerruf.
  - b) Erfüllung des Kaufvertrages.
    1. Pflichten des Verkäufers, Ausführung von Bestellungen durch Boten, Post und Bahn.
    2. Pflichten des Käufers.
      - aa) Abnahme der Waren, Untersuchung, Mängelrüge.
      - bb) Zahlung des Kaufpreises — Quittung.
    3. Etwas von Verzug, Verjährung, Mahnung.

Zahlung durch Postanweisung und durch Wertbrief, Zahlung durch Wechsel (das Wichtigste vom Wechsel), Zahlung durch Scheck (das Wichtigste vom Scheck und vom Verkehr mit den Banken, besonders der bargeldlose Zahlungsverkehr).

3. Warenverkauf — Kalkulation, Warenempfehlung.
4. Der Kaufmann und seine Angestellten — Handlungslehrling und Handlungsgehilfe, Zeugnisse, Bewerbungsschreiben, Lebenslauf.
5. Der Kaufmann im Verkehr mit Behörden und als Staatsbürger, Eingaben.

**III. Buchführung.**

1. Die einfache Buchführung im Warengeschäft, Geschäftsgang einer Kleinhandlung in Kolonialwaren.
2. Einführung in die doppelte Buchführung eines Warengeschäftes.

**IV. Ziel.**

Die Kriegsbeschädigten sollen befähigt werden, ein Kleingeschäft selbständig zu führen oder in einem kaufmännischen Betrieb als Handlungsgehilfe tätig zu sein.

Der Unterricht für den 5. Kursus begann am Montag, den 18. September, morgens um 10 Uhr in der kaufmännischen Fortbildungsschule, Dogheimerstraße 9, und findet dort an allen Werktagen von 10-11 Uhr vormittags statt.

Die Sprechstunde des Direktors ist an allen Schultagen von 10-11 Uhr vormittags. Das Geschäftszimmer ist geöffnet von 7-12 Uhr vormittags und von 2-5 Uhr nachmittags.

**Arbeitsmarkt.**

**Stellen für Kriegsbeschädigte.**

Für eine Oberförsterei bei Cassel ein zuverlässiger Kutscher, der Haus- und Gartenarbeiten, sowie landwirtschaftliche Arbeiten übernimmt, sofort gesucht. Bedingung sachkundiger Fahrer und guter Pferdepfleger. 45/10

Eine hiesige Samaschensabrik sucht Zuschneiden von Brotbeuteln mit Messer einen Kriegsbeschädigten, welcher sich vielleicht früher als Schneider für Schäfte betätigt hat. 47/10

Eine hiesige Weinhandlung sucht Expeditions- und Kellerarbeiten einen zuverlässigen Mann zum sofortigen Eintritt. 49/10

Für ein Odenwälder Syenit- und Granitwerk wird zum sofortigen Eintritt ein kriegsbeschädigter Schmied gesucht. 55/10

Eine größere Bank am Plage sucht geeignete Kriegsbeschädigte für die vorkommenden Revisionsarbeiten. 56/10

Nach einer Mittelstadt an der Saale wird zum sofortigen Eintritt ein kriegsbeschädigter Drucker-Buchbinder gesucht, der besonders Papierschnneider tüchtiges leistet. 62/10

Eine Offenbacher Armaturenfabrik Metallgießerei wünscht sofort einen kriegsbeschädigten Feiger. 63/10

Eine alte angesehene hiesige Weingroßhandlung sucht zum sofortigen Eintritt eine Anzahl kriegsbeschädigter Weinküfer. 59/10

Für eine Installationsfirma am Plage, welche Heereslieferung übernommen hat, wird sofort eine Anzahl Installateure gesucht. 65/10

Eine hiesige größere Spezialfirma sucht einen kriegsbeschädigten Elektromonteur für Schwachstromleitung. 57/10

Ein erstklassiges Hotel am Plage wünscht zum sofortigen Eintritt zwei Hausdiener. 50/10

Eine größere Schreinerei in Fetzheim sucht zum sofortigen Eintritt einige Schreinerhilfen. 44/10

Eine Privatgärtnerei im Badischen wünscht sofort Ersatz für zwei einberufene Mann. 7/10

Ein pädagogisches Institut am Rheineck Realsschule mit Pension, sucht eine Hilfskraft in der Erziehung der Jüglinge in Betracht kommender ehemalige Erzieher einer Kadettenanstalt, jüngere Offiziere, welche Neigung und Begabung zur Unterrichtstätigkeit besitzt, wolle sich möglichst sofort melden. 23/10

In der Nähe Frankfurts wird für ein Privatgestüt ein Pferdepfleger mit gesunden Reit- und Armen sofort gesucht. Monatsgehalt 150 Mark und freie Wohnung. Bewerbungen unter Vorlage von Zeugnissen sind nach hier zu richten. 30/10

In unmittelbarer Nähe Frankfurt wird auf einem größeren Hof sofort ein Dekonom zum Verwalter gewünscht. 38/10

Es wird gebeten, bei etwaigen Rückfragen die Tagesbuchnummer mit anzugeben.

Bewerber für oben ausgeschriebene Stellen wollen sich zunächst an den Ausschuss für Kriegsbeschädigten-Fürsorge, Frankfurt a. M., Bleichstraße 18, Erdgeschoss, Fernruf Amt 1117 wenden.

Ebenfalls wird auch unentgeltlich Auskunft in allen Rentenfragen erteilt.

er in eine derartige Anstalt eingewiesenen Kranken ein sogenanntes Hausgeld bezahlt werden muß.

Die ganz erheblichen Mittel, die zur Durchführung der Krankenversicherung erforderlich sind, werden nach dem Gesetze ohne jeden Reichs-, Staats- oder Gemeindezuschuß allein von den Versicherten aufgebracht.

Was wird nun aus einem Menschen, der länger als 26 Wochen krank ist? Wer sorgt für ihn, wenn er noch länger krank ist, aber noch Hoffnung auf Genesung besteht, oder, wenn er unheilbar ist, oder gar, wer nimmt sich seiner Witwe und Waisen an? Die Antwort lautet: Das tut die Invalidenversicherung! Grundsätzlich gehören alle krankenversicherungspflichtigen Personen an einige Stände zu nennen, so sind es

der eigentliche Arbeiterstand, der Stand der niederen Betriebsbeamten, die Handlungsgehilfen und Lehrlinge,

einige Personenkreise der Kopfarbeiterschaft, Lehrer und Erzieher, selbstverständlich auch Lehrerinnen und Erzieherinnen, schließlich auch die sogenannten Privatangestellten, bei denen die Anstellung den Hauptberuf bildet; z. B. Sekretäre aller Art, Büropersonal usw.

Die Voraussetzung ist aber, daß die unter 2 4 genannten Klassen nicht mehr als 2000 Mk. Jahr verdienen.

Außer diesen versicherungspflichtigen Personen um das Gesetz noch zwei Gruppen von freiwillig versicherten, zunächst die selbständigen, kleinen Gewerbetreibenden, die niemals versicherungspflichtig waren, und dann solche Personen, die zwar bisher Invalidenversicherung angehören mußten, aber nunmehr aus irgend einem Grund aus ihr ausscheiden, z. B. die Lehrerin durch Heirat, der Handlungsgehilfe dadurch, daß er sich selbständig macht.

Bei den Leistungen der Versicherung denken wir zunächst an die Alters-, Kranken- und Invalidenrente. Die Voraussetzung hierfür ist neben der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechnung die Erfüllung einer Wartezeit und die Aufrechterhaltung der Anwartschaft, d. h. es muß im Gesetz genau bestimmte Anzahl der bestimmten Beitragsmarken innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nachgewiesen sein. Das Gesetz verlangt als Mindestmaß jedesmal innerhalb zwei Jahren seit Ausstellung der Quittungskarte 20 Beiträge. Ferner muß der Antragsteller, der Altersrente wünscht, das 65. Lebensjahr, und jemand, der Invaliden- oder Krankenrente beansprucht, Invalidität oder länger als 26 Wochen dauernde Erkrankung nachweisen.

Der Schwerpunkt der Versicherung liegt bei längerer Invalidenrente, und zwar unterscheidet man unter Invaliden-Kranken- und Invaliden-Dauerrente, je nachdem die Erwerbsunfähigkeit vorübergehend oder dauernd ist. Vorübergehend ist sie dann, wenn sie zwar länger als 26 Wochen besteht, Genesung absehbarer Zeit aber noch zu erhoffen ist. Als dauernd gilt sie dann, wenn nach menschlichem Ermessen dies nicht mehr der Fall ist. Der praktische Unterschied ist der, daß die Krankenrente erst nach Ablauf der 26. Woche, die Dauerrente vom Beginn der Erwerbsunfähigkeit an gewährt wird. Ein Beispiel, das den Lesern dieser Zeitung besonders nahe liegt, zu bilden, so erhält ein Berufsmann, der am 1. Januar 1916 einen leichten Schuß den linken Arm erhalten hat, der zwar nur langsam heilt, irgend welche ernststen Folgen aber nach etwa einem Jahr nicht mehr zurückerwartet wird, die Krankenrente, d. h. die Rente beginnt erst vom 1. Juli 1916 zu laufen. Ein anderer Kriegsteilnehmer, der ebenfalls am 1. Januar 1916 verundet ist, dabei aber den rechten Arm verloren hat, erhält die Dauerrente schon von diesem Tage an.

Die Rente wird, Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung vorausgesetzt, dann gewährt, wenn 1. die vorgeschriebene Wartezeit erfüllt und die Erwerbsunfähigkeit nachgewiesen ist.

Zunächst die Wartezeit! Sie beträgt bei Versicherungspflichtigen 200, bei freiwillig Versicherten

500 Wochen, wobei Krankheitszeiten und militärische Dienstleistungen ebenfalls als Beitragswochen gelten, vorausgesetzt, daß sie sich an eine regelmäßige versicherungspflichtige Tätigkeit unmittelbar anschließen. Ein junger Mensch, der mit 16 Jahren versicherungspflichtig geworden ist und in jeder Woche eine Quittungsmarke verwendet, hat nach knapp 4 Jahren, also kaum 20 Jahre alt, die Rentenanspruch erfüllt und kann Rentenanspruch stellen, sofern er bereits invalide ist, d. h. wenn seine Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd auf weniger als  $\frac{1}{3}$  herabgesetzt ist. Dies ist nach dem Gesetze dann anzunehmen, wenn er nicht mehr im Stande ist, durch seine Kräfte und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihm unter billiger Berücksichtigung seines bisherigen Berufs und seiner Ausbildung zugemutet werden kann,  $\frac{1}{3}$  desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Das Gesetz kennt also nicht die Berufsinvalidität, sondern nur die Erwerbsunfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, die aber nur dann als vorliegend anerkannt wird, wenn jemand mehr als  $\frac{2}{3}$  in seiner Verdienstmöglichkeit beschränkt ist, oder, wie man es auch ausdrücken kann, nicht einmal mehr  $33\frac{1}{3}$  Proz. erwerbsfähig ist.

(Wird fortgesetzt.)

## Ein neuer Anspruch der Kriegsteilnehmer an ihre Krankenkasse.

Eine neue Bundesratsverordnung vom 16. November 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1729) erweitert die Ansprüche der Kriegsteilnehmer an ihre Krankenkasse.

Wenn Kriegsteilnehmer, die vor Kriegsbeginn versichert waren und während des Krieges keine Krankenbeiträge lieferten, binnen sechs Wochen nach Rückkehr in ihre Heimat wieder in die Krankenversicherung eintraten, so begründete bisher eine Erkrankung, die beim Wiedereintritt in die Krankenversicherung bereits bestand, keinen Anspruch auf Kassenleistung (§ 1 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1915). Dasselbe galt, wenn Mitglieder von Ersatzkassen nach ihrer Rückkehr zur Heimat wieder als Mitglieder ihrer Kasse eintraten (§ 5 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 5. Juli 1916).

Nunmehr bestimmt die neue Bundesratsverordnung, daß bei Wiedereintritt in die Krankenversicherung oder in die Mitgliedschaft einer Ersatzkassenkasse auch für die bei Wiedereintritt bestehende Krankheit die Bezüge der Krankenversicherung gewährleistet werden. Diese Bestimmung ist für Kriegsteilnehmer, die die Möglichkeit haben, sich unter den Schutz der Krankenversicherung zu stellen, von der allergrößten Bedeutung, denn durch sie wird gerade das Wichtigste erreicht: Eine im Felde zugezogene Krankheit oder Verwundung, wegen der der Kriegsbefähigte entlassen werden mußte, gewährt früheren Versicherten die Segnungen der Krankenversicherung.

Dieselbe Verordnung enthält eine Erweiterung der §§ 214 Abs. 1 und 313 Abs. 1 R.V.O. Beide Paragraphen bestimmen, daß ein Mitglied der Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse auch noch drei Wochen nach Ausscheiden aus seiner Klasse Ansprüche an seine bisherige Klasse erheben kann, wenn er innerhalb drei Wochen erkrankt.

Die genannten Paragraphen sind nun derart auszulegen, daß die Zeit, während der ein Kriegsteilnehmer Militärdienste tut, auf die Zeit vor dem Ausscheiden aus der Versicherung nicht angerechnet wird. Ist also ein Versicherter zwei Wochen vor seiner Teilnahme am Kriegsdienst wegen Erwerbslosigkeit ausgeschieden und wird er wegen Krankheit oder Verwundung aus dem Heeresdienste entlassen, so hat er seinen Anspruch an die Krankenkasse nicht verloren, sofern er in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26

Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert war.

Rehrt der Kriegsbefähigte in die Heimat zurück, ohne sogleich einen Erwerb zu finden, so werden die ersten sechs Wochen nach der Rückkehr aus Militärdiensten in die Frist des § 214 Abs. und § 313 Abs. 1 ebenfalls nicht mitgerechnet. Pohl.

(Aus der „Zeitschrift für die Kriegsbefähigten-Fürsorge in Ostpreußen.“)

## Kleine Mitteilungen.

### Erwerbslosenunterstützung für Kriegsbefähigte.

Der Verbandsbeirat des Deutschen Bauarbeiterverbandes hat auf seiner Konferenz am 2. und 3. November die Frage eingehend erörtert, ob an Kriegsbefähigte Erwerbslosenunterstützung gezahlt werden soll. Nach dem Statut haben nur die Erwerbsbeschränkten auf Kranken- und Arbeitslosenunterstützung Anspruch. Die Frage ist nun, was unter erwerbsbeschränkt zu verstehen ist, und wo die Grenze der Erwerbsfähigkeit liegt. Kriegsbefähigte Bauarbeiter, die in anderen Gewerben arbeiten, können während der Dauer des Krieges in andere Gewerkschaften nicht übertreten, und müssen deshalb im Falle der Arbeitslosigkeit und Krankheit von ihrem früheren Verbandsverbande, in diesem Falle dem Bauarbeiterverbande, unterstützt werden. Die Entscheidung ist deshalb schwierig, weil es sich bei den Bauarbeitern einmal um eine große Zahl von Kriegsbefähigten handelt, dann aber meist um solche, die im Baugewerbe niemals mehr arbeiten können, und darum auch fernerhin nicht mehr als Mitglieder des Bauarbeiterverbandes in Frage kommen, sondern als Mitglieder anderer Gewerkschaften.

Die Konferenz beschloß jedoch, daß alle nicht voll erwerbsunfähige Kriegsbefähigte im Falle der Arbeitslosigkeit unterstützt werden sollen, sofern sie sich spätestens vier Wochen nach ihrer Entlassung anmelden und ihre sonstigen Pflichten erfüllt haben.

### Stenographischer Unterricht für Feldgraue

Der Deutsche Stenographenbund „Gabelsberger“ hat seit Kriegsbeginn kostenlosen brieflichen Stenographieunterricht an Soldaten eingeführt und mit immer wachsender Beteiligung die schönsten Erfolge erzielt. Dem Unterricht sind die vortrefflichen Briefe von Redakteur Vogel (Dresden) zu Grunde gelegt. Jeder arbeitsfreudige, neue Teilnehmer ist willkommen. Anmeldungen erbitten wir an die Adresse: Deutscher Stenographenbund „Gabelsberger“, Darmstadt, Redarstraße 4.

## Friedrich der Große.

Ode an die Deutschen.

Seht die vielen Völker alle,  
Die sich wider uns verschworen,  
Die vor dunkelhafter Ehrsucht  
Völlig den Verstand verloren.  
Unverzagt nur, meine Helden!  
Treffst sie mit dem Wetterschlage  
Eures Hornes, eurer Hiebe,  
Daß die Menschheit künft'ger Tage  
Diesem Sturm laufe ohnegleichen,  
Diesem Sieg der Minderzähl  
Wider eine Welt von Reudern  
Lärm' ein bleibend Ehrenmal.  
Rings von Not und Tod umgeben,  
Denkt in eurem Nachesest,  
Daß in diesem harten Leben  
Ohne Kampf und Fährnis eben  
Sich kein Ruhm gewinnen läßt.

Alles was die oberflächliche, unwissende und wenig unterrichtete Welt sagen mag, beunruhigt mich nicht. Nur die Nachwelt ist es, die über die Könige richtet.

\*

Handverfügungen: „Ich will keine Franzosen Mehr, sie seynd gar zu lieberlich und machen lauter lieberliche Sachen.“

\*

Als Zieten den Uebergang über die Moldau erzwang, fiel der Husarenleutnant von Wedell, ein besonderer Liebling des Königs. Auf die Meldung hiervon ritt dieser mit dem Rufe: „Wo ist Wedell, wo ist Wedell?“ in großer Aufregung durch die Reihen der Bewundeten. Da richtete sich ein Leutnant, dem der Fuß zerschossen war, auf und antwortete: „Majestät, hier liegen lauter Wedells.“ — „Er hat mir eine gute Lehre gegeben, ich danke ihm davor! Wie ist sein Name?“ — „Hohendorf.“ — „Wenn er kurtiert ist, melde er sich bei mir.“ — Hohendorf wurde wiederhergestellt, meldete sich und erhielt eine Oberförsterstelle.

\*

„Es wird das Jahr stark und scharf hergehen, aber man muß die Ohren steif halten, und Jeder, der Ehre und Liebe für das Vaterland hat, muß alles dran setzen!“

Friedrich der Große

Brief an den Generalleutnant v. Winterfeldt vom 5. 3. 1757.

### Lazarett-Beratung.

Die Lazarett-Beratung, die als Einrichtung des Frankfurter Vereins vom Roten Kreuz der Frankfurter Kriegsflugsorge angegliedert ist, will dem Interesse der Verwundeten und Kranken im Bezirk der Lazarett-Zeitung dienen. Jeder möge die Fragen, die er auf dem Herzen hat, seien sie wirtschaftlicher Natur, rechtlicher Natur oder wie immer, schriftlich an die Lazarett-Beratung richten. Es soll auf jede Frage brieflich Antwort gegeben und die Möglichkeit gesucht werden, Rat und Beistand zu schaffen. Antworten von allgemeinem Interesse werden ohne Namensnennung hier veröffentlicht. Vertrauliche Behandlung wird zugesichert, daher anonyme Anfragen verboten. Die Zuschriften sind zu richten: An die Lazarett-Beratung, Frankfurt a. M., Kriegsfürsorge, Theaterplatz 14. Beifügung von Rückporto ist nicht erforderlich. Sprechstunden der Lazarett-Beratung für persönliche Rückfragen sind täglich 5-6 Uhr.

Gest. S. B. B. Frage 1. Ich wurde durch Granatschuß verletzt und verlor hierbei Daumen und zwei Glieder des Zeigefingers der linken Hand. Kann ich Verstämmelungszulage beanspruchen und wohin kann ich mich wenden? 2. Werde ich nach meiner Entlassung aus dem Lazarett wieder dem Ersatztruppenteil überwiesen oder geht mein Urlaub weiter? — Antwort: 1. Verstämmelungszulage kann nicht nur beim Verlust der ganzen Hand, sondern auch dann gewährt werden, wenn die Störung in der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit der Hand so groß ist, daß sie dem Verlust des Gliedes gleichkommt. Ob eine solche Störung vorliegt, hat der Arzt zu entscheiden. Melden Sie bei Ihrem jetzigen Dienstvorgesetzten Ihren etwaigen Anspruch mündlich an. Dieser veranlaßt, daß eine Verhandlung darüber aufgenommen wird. 2. Die Entlassung aus dem Lazarett erfolgt regelmäßig zum Ersatztruppenteil. Der Urlaub wird aber vom Ersatztruppenteil für weiterhin bewilligt.

Ersatzreservist J. E. Frage: Rüdte am 5. Mobilmachungstage ein und mußte in der ersten Zeit in Zivilkleidern exerzieren, weil noch keine Uniformen da waren. Habe ich Anspruch auf Entschädigung meiner Kleidungsstücke und Stiefel, welche hierbei abgenutzt wurden. Wohin muß ich einen Antrag richten? — Antwort: Es steht Ihnen ein Anspruch auf Auszahlung desjenigen Betrages zu, den die Heeresverwaltung etatsmäßig auf Ihre militärische Einleitung für die fragliche Zeit hätte aufwenden müssen. Wenn das Rekrutendepot aufgelöst ist, können Sie sich an Ihr Regiment wenden.

Fahrer A. Frage: Welchen Weg habe ich einzuschlagen bei einem Antrag auf Veretzung. Kann ich schon vom Lazarett aus darum einkommen? — Antwort: Bei Veretzungen ist zu unterscheiden, ob sie aus dienstlichen Rücksichten, oder auf den Wunsch des betr. Mannes erfolgen. Im ersteren Falle wird die Veretzung von dem zuständigen Vorgesetzten ausgesprochen, ohne Mitwirkung des betr. Mannes. Soll die Veretzung auf den Wunsch des Mannes erfolgen, so ist es erforderlich, daß der Betreffende seinem Kompaniechef, Führer mündlich oder schriftlich die Gründe darlegt, die ihn seine Veretzung erbitten lassen. Von dem Kompaniechef erfolgt nach Prüfung des Gesuches die Vorlage an das Bataillon, das sich mit dem neuen Truppenteil bezieht, der Veretzung in Verbindung setzt. Sind die beteiligten Truppenteile mit der Veretzung einverstanden, so steht dem Uebertritt des Mannes zu dem neuen Truppenteil nichts mehr im Wege.

### Rätsel-Ecke.

#### Silben-Rätsel.

Aus den Silben:

a—an—ar—az—bob—den—di—en—en—flag—ga—ge—i—la—land—li—lo—mi—mur—na—nen—ni—ral—ri—ro—ta—ta—u—ven—zi

sind 12 Wörter zu bilden, deren Anfangs- und Endbuchstaben abwechselnd von oben nach unten gelesen einen Deutschland befreundeten Herrscher nennen. Die Wörter bezeichnen:

1. viereckige Fahne, 2. männlicher Vorname, 3. europäische Großmacht, 4. Berglandschaft, 5. mexikanischer General, 6. Fluß in Ostasien, 7. Stadt an der Naas, 8. Bezeichnung für besonders Reiche, 9. russischer Fluß, 10. Vorstadt Konstantinopels, 11. Stadt in Italien, 12. Pflanzengattung.

#### Scherz-Rätsel.

In 1 Loch fährt man hinein, aus 3 Löchern fährt man heraus und ist dann mitten darin. Was ist das?

#### Charade.

Vovor kein Reich besteht in dieser Welt, Dess' erste Hälfte schmückt die Wiesen, Die zweite macht sie äppig sprießen, Und leiht Fruchtbarkeit dem Feld.

#### Telegramm-Rätsel.

VOR NACHTLÖWEN ZUR ADER REICHT. LEID ERDENRECHTEN FUSSVERS TAUCHT. TROTZ DEM HEU TAUF ZWEI SITZER MIT KAM ER RADMÜLLER GENANT WERPEN WEIT ER GEFAHREN; DOCHT RITTMEIST ER ALLE IN. SCHULZE.

Der Telegraphist hat versehentlich durch unrichtiges Binden bezw. Trennen benachbarter Wortteile den Sinn des Telegramms bis zur Unkenntlichkeit entstellt. Wie lautet das ausgegebene Telegramm?

Die Lösungen sind bis 1. Februar einzusenden an die Lazarett-Zeitung, Frankfurt a. M., Theaterplatz 14. Die Einsender werden gebeten, genaue Adresse und Zivilberuf anzugeben. Auf dem Briefumschlag soll das Wort „Rätsellösung“ stehen. (Innerhalb des Postbezirks Frankfurt a. M. ist die Zusendung als Feldpostbrief nicht zulässig.)

### Auflösungen der Aufgaben aus der vorigen Nummer.

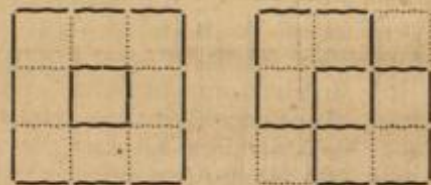
Rätsel: „Spaß, Paß, As.“

Magische Quadrate:

K	a	m	m	=	G	a	r	n
M	a	u	l	=	W	u	r	f
B	l	a	u	=	B	a	r	t
H	a	l	s	=	T	u	c	h

Ahren-Rätsel: „Amerika—Kabel.“

Aufgabe: Man entfernt diejenigen Streichhölzer, die nachstehend nur durch Punkte bezeichnet sind:



### Preise zur vorletzten Nummer:

Rätsel: „Atlas.“ — 43 richtige Lösungen.

Buchstaben-Rätsel: „Belgien, Eigelb, Siebel, Seibel.“ — 50 richtige Lösungen.

Aufgabe 1: „Der Hase kann noch 700 Sprünge machen, ehe der Hund ihn einholt.“ — 28 richtige Lösungen.

Aufgabe 2: „Man entfernt diejenigen Streichhölzer, die nachstehend nur durch Punkte bezeichnet sind.“



— 55 richtige Lösungen.

22 Einsender fanden die richtigen Lösungen für alle Aufgaben: Must. Meyer, Frankfurt a. M.; Armierungssoldat Pant. Frankfurt a. M.; Bizefeldw. Stoof, Raunheim; Schöden; Ebines, Raunheim; Must. Hepler, Frankfurt a. M.; Gebr. Frank, Bad Soden; Must. Hänsel, Frankfurt a. M.; Fäsilier Rosader, Raunheim; Uniffz. Herre, Raunheim; Gren. Lamm, Raunheim; Gren. Röder, Frankfurt a. M.; Bizefeldw. Ziegler, Sieben; Erz-Res. Sulzberger, Frankfurt a. M.; Uniffz. Staud, Bad Raunheim; Must. Hepler, Frankfurt a. M.; Bizefeldw. Kranz, Frankfurt a. M.; Uniffz. Robber, Ronnheim; Must. Harimann, Ronnheim; Uniffz. Eichenhof, Biedrich; Must. Soelbe, Frankfurt a. M.; Gfr. Jekner, Hanau; Schöde, Freiburg. — Trostpreise erhielten: Fäsilier Str. Baden-Baden; Uniffz. Brühlhof, Frankfurt a. M.; Den T. Graf, Frankfurt a. M.; Schöde Jaenide, Bad Raunheim; Must. Heger, Siebel; Gfr. Prehburger, Siebel; Gfr. Henrich, Frankfurt a. M.; Must. Blumenthal, Köln.

Die in Frankfurter Lazaretten liegenden Verwundeten werden ersucht, ihre Preise auf der Geschäftsstelle der Lazarett-Zeitung, Theaterplatz 14, Büro 3 (zwischen 10 u. 4 u. 6) auszuwählen, oder abholen zu lassen; anderen werden dieselben durch die Post zugehen.

Mit herzlichem Dank empfangen wir für Lazarett-Zeitung als freundliche Spende von Ida Cohen 300 M., Dr. Cohen-Brach 10

Die Lazarett-Zeitung erscheint zweimal monatlich den Verwundeten, Kranken und Genesenden im Bezirk XI., XIV. und XVIII. Armeekorps steht sie im Lazarett unentgeltlich zur Verfügung.

Zuschriften sind zu adressieren: Lazarett-Zeitung, Frankfurt a. M., Theaterplatz 14.

Verantwortliche Schriftleitung ehrenamtlich Dr. Carl Gebhardt in Frankfurt a. M.